

E! 12.02.08 Jm.

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: II 321/9324-31
Meine Nachricht vom:

Dr. Kai Roger Hamdorf
Kai.Hamdorf@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3860
Telefax: 0431 988-3881

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2828

5. Februar 2008

**Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von
Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken;
Bericht über die Ergebnisse der Bundesratsausschüsse**

Anlagen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 16.01.2008 möchte ich Ihnen über das Ergebnis der Sitzungen der Bundesratsausschüsse zu dem o. g. Vorschlag der Europäischen Kommission (BR-Drs. 826/07) wie folgt berichten:

Die Ausschüsse haben sich – jeweils mit den Stimmen Schleswig-Holsteins – ganz überwiegend für eine kritische Stellungnahme des Bundesrates zu dem Rahmenbeschlussvorschlag ausgesprochen. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse Fz, In, R und Vk füge ich diesem Schreiben bei. Die Sitzungsniederschrift des EU-Ausschusses reiche ich nach, sobald mir diese vorliegt.

Der Rechtsausschuss hat neben datenschutzrechtlichen Bedenken auch Zweifel an der Vereinbarkeit der beabsichtigten Datenerhebung und –speicherung mit dem

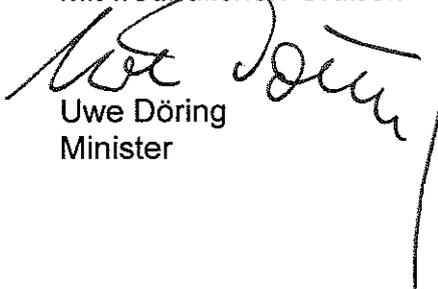
Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention geäußert. Auf Anregung meines Hauses wurden in den Antrag Baden-Württembergs für die Empfehlung des Rechtsausschusses noch folgende Punkte aufgenommen:

- Zweifel an der Anwendbarkeit des beabsichtigten Rahmenbeschlusses über den Schutz personenbezogener Daten in der 3. Säule (Ziff. 2);
- Hinweis darauf, dass keine Möglichkeit für betroffene Bürger besteht, Auskunft zu den über ihre Person gespeicherten Daten sowie die Berichtigung oder Löschung falscher, z. B. fehlerhaft übermittelter, Daten zu verlangen; Hinweis darauf, dass keine zumindest nachträgliche Benachrichtigung betroffener Fluggäste und kein Rechtsbehelf vorgesehen sind (Ziff. 8);
- Zweifel an der Rechtsgrundlage für die Verpflichtungen von privaten Fluggesellschaften und Datenmittlern (Ziff. 11).

Im Innenausschuss hat der Antrag Bayerns, dem Bundesrat zu empfehlen, über den bisherigen Vorschlag der Kommission hinausgehend die Bundesregierung zu bitten, darauf hinzuwirken, dass die PNR-Daten auch den Nachrichtendiensten zur Verfügung gestellt werden, gegen die Stimmen Schleswig-Holsteins und weiterer Länder eine Mehrheit gefunden. Der federführende EU-Ausschuss hat sich gegen diese Empfehlung ausgesprochen.

Im Anschluss an die Kabinettsitzung am 12. Februar 2008 und die Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2008 werde ich erneut berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Döring
Minister

TOP 4:

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken

KOM(2007) 654 endg.; Ratsdok. 14922/07

Drucksache: 826/07
Beteiligung: EU - Fz - In - R - Vk

I.

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat,

zu der Vorlage gemäß den §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat teilt das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Anliegen, EU-weite Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität zu entwickeln. Der Verabschiedung des Rahmenbeschlusses stehen aus Sicht des Bundesrates derzeit jedoch einige Gesichtspunkte entgegen.
2. Der vorliegende Rahmenbeschluss verweist in Artikel 2 und 11 auf andere Rahmenbeschlüsse, die noch nicht verabschiedet sind. Insbesondere können so die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten nicht beurteilt werden. Der Bundesrat empfiehlt, den Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten zunächst abzuwarten.
3. Bereits mit Richtlinie 2004/82/EG wurden Fluggesellschaften verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erweiterte Fluggastdaten zu übermitteln. Damit wurde ein Instrument zur Verbesserung der Einreisekontrolle und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung geschaffen, das auch einen Nutzen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und sonstiger schwerer Straftaten darstellt. Der Bundesrat regt an, zunächst die Wirkungen der

Richtlinie 2004/82/EG zu untersuchen, bevor eine Ausweitung der Erhebung und Speicherung von Fluggastdaten beschlossen wird und in diese Untersuchungen auch die Folgen für die Fluggesellschaften einzubeziehen.

(Antrag Niedersachsen: 15 : 0 : 1

Enth.: BY)

II.

Der Beschlussfassung des Ausschusses liegt folgende Diskussion zu Grunde:

1. Der Vertreter Hessens berichtet:

"Gegenstand der Vorlage ist der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates gemäß Titel VI des EU-Vertrages (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen). Der Rahmenbeschluss bezweckt die Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Erhebung und Weitergabe von Fluggastdaten an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung terroristischer Straftaten und von Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität. Er geht auf die Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004 zur Terrorismusbekämpfung zurück, in der die Kommission aufgefordert wurde, einen Vorschlag für ein gemeinsames EU-Konzept zur Verwendung von Passagierdaten zu Strafverfolgungszwecken vorzulegen.

Nach gegenwärtigem Recht sind Beförderungsunternehmen, darunter auch Fluggesellschaften, verpflichtet, bestimmte Passagierdaten an die für Grenzkontrollen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln (Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln - ABl. L 261, S. 24). Auch sind in jüngerer Zeit zwischen der EU und den Vereinigten Staaten sowie Kanada im Rahmen der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der länderübergreifenden organisierten Kriminalität Abkommen geschlossen worden, die die Übermittlung von Fluggastdaten

gestatten.

Der Vorschlag eines Rahmenbeschlusses geht über diese Regelungen hinaus. Er sieht vor, dass Fluggesellschaften, die Flüge aus mindestens einem oder in mindestens einen Mitgliedstaat durchführen, die Daten von Passagieren auf internationalen Flügen an eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat bestimmte Zentralstelle zu übermitteln haben. Innergemeinschaftliche Flüge werden dabei nicht erfasst, es sei denn, es handelt sich um einen Anschlussflug zwischen zwei EU-Flughäfen im Rahmen eines internationalen Fluges.

Betroffen sind so genannte PNR-Daten (PNR = Passenger Names Record - Personenbezogener Fluggastdatensatz). Dies sind Daten, mit denen Reisebewegungen erfasst werden. Hierzu gehören Passdaten, Name, Anschrift und Telefonnummer des Fluggastes, ausstellendes Reisebüro, Kreditkartennummer, Historie der Umbuchungen, Vorlieben bei der Sitzplatzwahl und anderes mehr. Derartige PNR-Daten werden von Fluggesellschaften ohnehin für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke erhoben. Die PNR-Daten eines Fluggastes erstrecken sich dabei in der Regel nicht auf alle PNR-Datenfelder, sondern nur auf die Angaben, die von dem Fluggast bei der Buchung gemacht und bei der Abfertigung und beim Einstieg erfasst werden. Mit dem vorgeschlagenen Rahmenbeschluss werden die Fluggesellschaften nicht zur Erhebung weiterer Informationen oder zur Aufbewahrung von Daten verpflichtet.

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, eine zentrale für die Datenerhebung zuständige Behörde zu benennen (PNR-Zentralstelle).

Die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dürfen die PNR-Daten von Fluggästen gemäß Artikel 3 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses nur für die folgenden Zwecke verarbeiten:

- Zur Identifizierung von Personen und deren Komplizen, die an einer terroristischen oder der organisierten Kriminalität zugerechneten Straftat beteiligt sind oder sein könnten,
- zur Entwicklung und Aktualisierung von Risikoindikatoren, um derartige Personen besser einschätzen zu können,
- zur Gewinnung von Erkenntnissen über Reisegewohnheiten und sonstige Tendenzen im Zusammenhang mit terroristischen und der organisierten Kriminalität zugerechneten Straftaten,
- zur Verwendung im Rahmen polizeilicher Ermittlungen und der strafrechtli-

chen Verfolgung von terroristischen Straftaten und Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität."

2. Die Vertreterin Niedersachsens stellt und begründet den unter I. wiedergegebenen Antrag.

Der Vertreter Thüringens erkundigt sich nach der Einschätzung der Bundesregierung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Datenverarbeitung und -sicherung.

Der Vertreter der Bundesregierung verweist darauf, dass es lediglich um Daten gehe, die bereits vorhanden seien und die lediglich der Strafverfolgung dienen. Dass die EU hier zentral tätig werde, sei aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Zu dem Antrag Niedersachsens sei zuzugeben, dass es noch nicht zu einer endgültigen Klärung gekommen sei, die Bundesregierung sei aber damit befasst.

Der Vorsitzende stellt den Antrag Niedersachsens zur Abstimmung. Der Antrag wird, wie unter I. wiedergegeben, angenommen.

(Ende TOP)

TOP 16:

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken

KOM(2007) 654 endg.; Ratsdok. 14922/07

Drucksache 826/07
Beteiligung: EU - Fz - In - R - Vk

I.

Empfehlung

Antrag Baden-Württembergs,
angenommen mit 11 : 2 : 3
Nein: BY, HH
Enth.: HE, NW, TH

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat,
zu der Vorlage gemäß den §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat teilt das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Anliegen, EU-weite Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität zu entwickeln. Der Verabschiedung des Rahmenbeschlusses stehen aus Sicht des Bundesrates derzeit jedoch einige gewichtige Gesichtspunkte entgegen.
2. Der vorliegende Rahmenbeschluss verweist in den Artikeln 2 und 11 auf andere Rahmenbeschlüsse, die noch nicht verabschiedet sind. Insbesondere können so die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten nicht hinreichend beurteilt werden. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der beabsichtigte Rahmen-

beschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, überhaupt auf den Datenaustausch zwischen privaten Fluggesellschaften und den vorgeschlagenen PNR-Zentralstellen Anwendung finden würde. Nach seiner derzeitigen Entwurfsfassung bezieht er sich jedenfalls nur auf den Datenaustausch zwischen Behörden. Der Bundesrat empfiehlt, den genannten Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten zunächst abzuwarten.

3. Die Verarbeitung von PNR-Daten stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. Achtung des Privatlebens dar. Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn im Hinblick auf den verfolgten Zweck, Terrorismus und organisierte Kriminalität zu bekämpfen, ein Bedürfnis für den Zugang zu diesen Daten besteht. Aus Sicht des Bundesrates ist der Nachweis hierfür weder im vorliegenden Rahmenbeschluss noch in der Folgenabschätzung der Kommission - SEK (2007) 1453 - erbracht.
4. Bereits mit der Richtlinie 2004/82/EG wurden Fluggesellschaften verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erweiterte Fluggastdaten (API-Daten) zu übermitteln. Damit wurde ein Instrument zur Verbesserung der Einreisekontrolle und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung geschaffen, das auch einen Nutzen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und sonstiger schwerer Straftaten darstellt. Aus Sicht des Bundesrates sollte eine Ausweitung der Erhebung und Speicherung von Fluggastdaten nicht beschlossen werden, solange nicht feststeht, dass sich die bisherigen Rechtsinstrumente als unzureichend erwiesen haben. Es wird deshalb angeregt, zunächst die Wirkungen der Richtlinie 2004/82/EG zu untersuchen.
5. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 65, 1 <47>) besteht außerhalb statistischer Zwecke ein "striktes Verbot der Sammlung personenbezogener Daten auf Vorrat". Es ist danach nicht zulässig, solche Daten zu erheben und zu speichern, die zur Erfüllung der konkreten und aktuellen Aufgabe nicht benötigt werden, die aber zu einem späteren Zeitpunkt gebraucht werden könnten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt das systematische, rechtlich unbegrenzte Sammeln von Daten eine Verletzung von Artikel 8 EMRK dar (vgl. EGMR, Urteil vom 4. Mai 2000 - 28341/95 - Rotaru, Tz. 57 ff.). Vor diesem Hintergrund be-

stehen aus Sicht des Bundesrates erhebliche Bedenken gegen die in den Artikeln 5 und 9 des Rahmenbeschlusses vorgesehene anlass- und verdachtsunabhängige Erhebung und Speicherung von PNR-Daten sämtlicher die EU-Grenzen überquerender Fluggäste.

6. Der Grundsatz der Zweckbindung ist eines der Grundprinzipien des Datenschutzes. Danach dürfen personenbezogene Daten nur für bereichsspezifisch und präzise festgelegte Zwecke gespeichert werden und nur im Rahmen dieser Zwecke verwendet werden. Zudem muss das Recht so hinreichend deutlich sein, dass es dem Bürger angemessene Hinweise gibt, unter welchen Voraussetzungen die Behörden befugt sind, Informationen aus seinem Privatleben zu sammeln und zu benutzen. Aus Sicht des Bundesrates bestehen Zweifel, ob der vorgeschlagene Rahmenbeschluss mit den Regelungen in Artikel 3 Abs. 5, Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 2 diesen Anforderungen hinreichend Rechnung trägt.
7. Aus Sicht des Bundesrates ist die verdachtslose Speicherung der PNR-Daten sämtlicher die EU-Grenzen überquerender Fluggäste über einen Zeitraum von 13 Jahren unabhängig davon, dass die Daten acht Jahre in einer "ruhenden Datenbank" vorgehalten werden, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass die vorgesehene Frist nicht den Antworten entspricht, die die Mitgliedstaaten im von der Kommission versandten Fragenbogen gegeben haben; darin wurde auf die Frage nach der Speicherdauer durchschnittlich ein Zeitraum von 3,5 Jahren angegeben.
8. Es erscheint bedenklich, dass der Rahmenbeschlussvorschlag keine Möglichkeit für betroffene Bürger vorsieht, Auskunft zu den über ihre Person gespeicherten Daten sowie die Berichtigung oder Löschung falscher, z. B. fehlerhaft übermittelter, Daten zu verlangen. Der Vorschlag sieht auch keine zumindest nachträgliche Benachrichtigung betroffener Fluggäste über eine erfolgte Datenweitergabe und Gefährlichkeitseinstufung und auch keinen diesbezüglichen Rechtsbehelf vor.
9. Die Sammlung und Auswertung der genannten Datensätze dient nicht nur der Verhütung und Bekämpfung von terroristischen Straftaten, sondern auch der strafrechtlichen Verfolgung der organisierten Kriminalität. Aus Sicht des Bundesrates muss deshalb bei der Vereinbarung europäischer Vorgaben für die Ein-

richtung einer Zentralstelle sichergestellt sein, dass durch deren spätere Umsetzung die grundsätzlich bestehende Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder für die Verfolgung von Straftaten, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, nicht tangiert wird.

10. Der Vorschlag geht ersichtlich davon aus, dass den nationalen Zentralstellen die Möglichkeit einzuräumen ist, selbst Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine derartige Befugnis im Widerspruch zur gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei stünde und letztlich die staatsanwaltschaftliche Sachleitungsbefugnis in Frage stellen würde.
11. Es erscheint zweifelhaft, ob die Artikel 29, 30 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe b EUV eine ausreichende Rechtsgrundlage für sämtliche Vorschriften des Vorschlags bieten. Die herangezogenen Rechtsgrundlagen im EU-Vertrag betreffen die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den (Behörden der) Mitgliedstaaten. Soweit privaten Fluggesellschaften und Datenmittlern Pflichten auferlegt werden, dürften als Rechtsgrundlage eher die Artikel 80 Abs. 2 und 95 EGV in Betracht kommen. Dies macht, unbeschadet der vorgenannten grundsätzlichen Bedenken, zumindest eine Aufspaltung des Vorschlages in ein Instrument der Ersten Säule und eines der Dritten Säule erforderlich.

II.

Beratung

1. Der Berichterstatter, RiOLG Dr. Lemcke (Nordrhein-Westfalen), hat zu Inhalt und Zweck der Vorlage folgende Ausführungen vorab versandt:

Hintergrund und Ziel

Der vorliegende Rahmenbeschlussvorschlag dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Erhebung und Weitergabe von Fluggast-

daten an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung terroristischer Straftaten und von Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität. Daneben verfolgt der Vorschlag das Ziel der

- Schaffung von Rechtssicherheit für Fluggesellschaften im Hinblick auf die ihnen auferlegten Pflichten und Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt auf Grund divergierender Rechtsvorschriften;
- Schutz der bürgerlichen Grundrechte, speziell des Rechts auf Achtung der Privatsphäre, trotz der Erkenntnis, dass einschlägige personenbezogene Daten für Strafverfolgungszwecke in größerem Maßstab genutzt werden müssen;
- Erarbeitung eines EU-Standpunktes in diesem Bereich, um so das Terrain für einen weltweiten Ansatz zur Nutzung von Fluggastdaten im Rahmen des Anti-Terror-Kampfes und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu bereiten.

Bestehende Regelungen

Auf der Grundlage der Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderte Personen zu übermitteln (ABl. EU Nr. L 261, S. 24) sind Beförderungsunternehmen, darunter auch die Fluggesellschaften, gehalten, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Anfrage erweiterte Fluggastdaten (Advance Passenger Information - API) zu übermitteln. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung der Grenzkontrollen sowie die Bekämpfung der illegalen Einwanderung. Bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität können API-Daten aber auch zu Strafverfolgungszwecken verwendet werden. Zu den API-Daten zählen - neben dem Namen und weiteren Personaldaten - Angaben zu dem mitgeführten Reisedokument und der Grenzübergangsstelle sowie die Beförderungscodenummer, Abreise- und Ankunftszeit, die Gesamtzahl der beförderten Personen und der ursprüngliche Abreiseort.

Mit den Vereinigten Staaten und Kanada sind im Rahmen der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität jüngst Abkommen geschlossen worden, die die Übermittlung von Fluggastdaten (PNR-Daten) gestatten. Die Fluggesellschaften sind danach verpflichtet, diese Daten an die zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten

und Kanada zu übermitteln. Der Bundesrat hat am 9. November 2007 beschlossen, keine Einwendungen gegen den Vertragsgesetzentwurf zu erheben - BR-Drs. 665/07 (Beschluss) -.

Die vorgeschlagenen Regelungen

Fluggastdatensätze (Passenger Name Records - PNR) sind Datensätze, die die für den Reiseantritt notwendigen Angaben enthalten und mit denen die Reisebewegungen erfasst werden. Die Fluggesellschaften erheben diese Daten für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke zur Bearbeitung und Überprüfung von Reservierungen und Buchungen. Der Rahmenbeschluss soll die Fluggesellschaften nicht zur Erhebung von bislang nicht nachgefragten Daten verpflichten.

Zu den PNR-Daten gehören u. a. Passdaten, Name, Anschrift und Telefonnummer des Fluggastes, ausstellendes Reisebüro, Kreditkartennummer, Historie der Umbuchungen und Sitzplatzwahl. Die Gesamtzahl der nach dem Rahmenbeschluss zu übermittelnden Einzeldaten summiert sich - wie bei dem von der EU mit den Vereinigten Staaten geschlossenen PNR-Abkommen 2007 (BR-Drs. 665/07) - auf über 34, darunter auch "(12) Allgemeine Hinweise", die insbesondere sogenannte OSI- und SSR-Daten beinhalten. Unter OSI (Other Service Information) sind Informationen zu verstehen, die eine Fluggesellschaft zur Kenntnis nimmt, die aber keine Aktivitäten der Fluggesellschaft erfordern, z. B. die Mitteilung, dass ein Baby oder ein Kind mitreist; SSR (Special Service Request) sind etwa Informationen zum Hinbringer und Abholer bei allein reisenden Kindern, der Hinweis, dass der Reisende nur eine bestimmte Sprache spricht, oder es handelt sich um Anforderungen wie spezielles Essen, Rollstuhl, mitreisende Tiere, Übergepäck oder Sportausrüstung.

Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss bezieht sich nur auf internationale Flüge zwischen Mitgliedstaaten der EU und Drittstaaten; innergemeinschaftliche Flüge werden nicht erfasst, es sei denn, es handelt sich um einen Anschlussflug zwischen zwei EU-Flughäfen im Rahmen eines internationalen Fluges (vgl. Artikel 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlussvorschlags - RB-E).

Durch den Rahmenbeschluss werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, PNR-Zentralstellen zu benennen (vgl. Artikel 3 RB-E). Deren Aufgabe soll im Wesentlichen darin bestehen, die von den Fluggesellschaften spätestens 24 Stunden vor Abflug sowie unmittelbar nach Abfertigungsschluss (vgl. Artikel 5 Abs. 3 RB-E) nach der sogenannten Push-Methode (also routinemäßig und ohne An-

frage) übermittelten PNR-Daten auszuwerten, Risikoanalysen durchzuführen und die Daten verdächtig erscheinender Personen an die Strafverfolgungsbehörden im eigenen Land weiterzuleiten sowie gegebenenfalls die PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten im Wege des Datenaustausches zu unterrichten. Die Fluggesellschaften sollen sich zur Erledigung ihrer Verpflichtungen Datenmittlern bedienen können (vgl. Artikel 6 RB-E)

Im Einzelnen sollen die PNR-Zentralstellen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die erhobenen Daten für folgende Zwecke verarbeiten dürfen (vgl. Artikel 3 Abs. 5 RB-E):

- zur Identifizierung von Personen und deren Komplizen, die an einer terroristischen oder der organisierten Kriminalität zugerechneten Straftat beteiligt sind oder sein könnten,
- zur Entwicklung und Aktualisierung von Risikoindikatoren, um derartige Personen besser einschätzen zu können,
- zur Gewinnung von Erkenntnissen über Reisegewohnheiten und sonstige Tendenzen im Zusammenhang mit terroristischen oder der organisierten Kriminalität zugerechneten Straftaten und
- zur Verwendung im Rahmen polizeilicher Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität.

Die Datensätze dürfen nach dem Vorschlag aktiv fünf Jahre und danach in einer "ruhenden Datenbank", auf die nur in Ausnahmefällen zugegriffen werden darf (akute Bedrohung), mindestens acht weitere Jahre lang gespeichert werden. Daten, die für polizeiliche Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität benötigt werden, können auch über die 13 Jahre hinaus bis zum Abschluss der Ermittlungen gespeichert werden (vgl. Artikel 9 RB-E).

Die Datenverarbeitung soll nach einem noch zu erlassenden Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, erfolgen (vgl. Artikel 11 RB-E).

2. Der Rechtsausschuss nimmt folgende vorab versandte Ausführungen zur rechtlichen Prüfung zustimmend zur Kenntnis:

- A. Rechtsgrundlage

Der vorliegende Vorschlag für einen Rahmenbeschluss wird nach den Ausführungen der Kommission zutreffend auf Artikel 29, 30 Abs. 1 Buchstabe b und 34 Abs. 2 Buchstabe b EUV gestützt. Diese Vorschriften stellen eine ausreichende Rechtsgrundlage dar.

Nach Artikel 29 EUV verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bieten. Gemäß Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe b EUV schließt das gemeinsame Vorgehen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen ein, wobei die entsprechenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind.

Nach Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe b EUV ergreift der Rat Maßnahmen und fördert in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in dem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission unter anderem einstimmig Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen.

- B. Subsidiarität

Das in Artikel 5 Abs. 2 EGV verankerte Subsidiaritätsprinzip lässt ein Tätigwerden der Gemeinschaft nur zu, wenn ein Ziel auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann. In der Begründung des Richtlinienvorschlags wird insoweit unter anderem ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten die erforderliche Harmonisierung der gesetzlichen Pflichten von Fluggesellschaften allein nicht bewirken könnten; ebenso wenig seien sie allein in der Lage durchzusetzen, dass ihnen die einschlägigen PNR-Daten durch die Behörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Ein abgestimmtes Vorgehen würde demgegenüber einen EU-weiten Austausch der betreffenden

Informationen, ein harmonisiertes Vorgehen gegenüber Drittstaaten und damit ein effektiveres Vorgehen gegen Terrorismus und die organisierte Kriminalität ermöglichen.

Die Ausführungen zur Subsidiarität sind nicht zu beanstanden: In den Erwägungen zu dem Rahmenbeschluss ist insoweit ausgeführt, dass die Ziele des Rahmenbeschlusses auf Grund des Umfangs und der Wirkungen sowie der erforderlichen Wechselseitigkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf der Ebene der Union besser zu erreichen seien als auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Diese Ausführungen lassen ein unzutreffendes Verständnis des Subsidiaritätsprinzips nicht erkennen.

- C. Wahl der Rechtsform/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

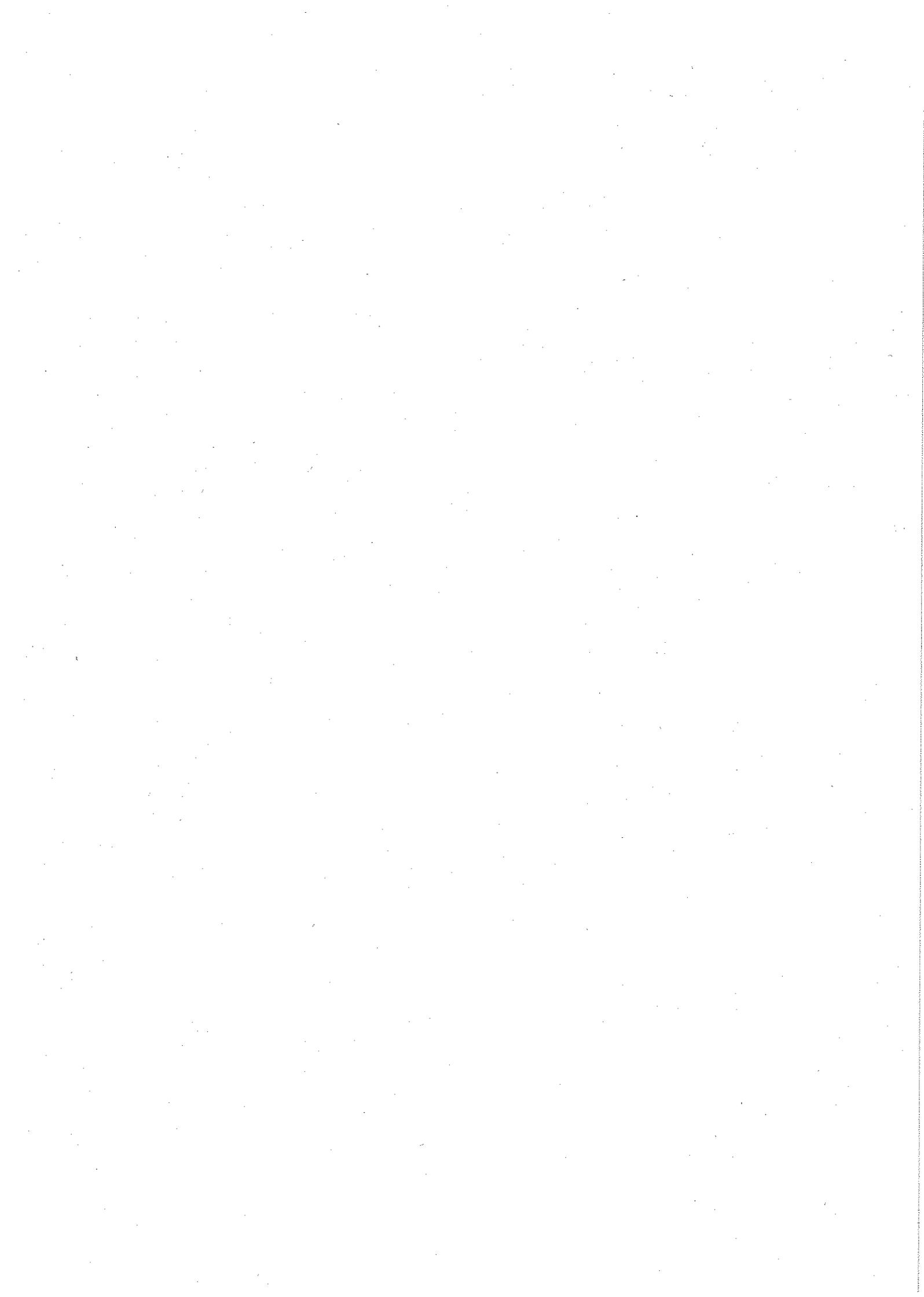
Gegen die Wahl der Rechtsform eines Rahmenbeschlusses im Sinne des Artikels 34 Abs. 2 Buchstabe b EUV bestehen keine Bedenken. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam.

Zu dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auf den Antrag Baden-Württembergs verwiesen (vgl. Empfehlung unter I.).

- D. Nachbeobachtungsverfahren

Ein Nachbeobachtungsverfahren erscheint nicht erforderlich.

3. Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat - wie unter I. wiedergegeben -, zu der Vorlage gemäß den §§ 3 und 5 EUZBLG wie beschlossen Stellung zu nehmen.



TOP 17:

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken

KOM(2007) 654 endg.; Ratsdok. 14922/07

Drucksache: 826/07
Beteiligung: EU - Fz - In - R - Vk
Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

I. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat

zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sowie der Organisierten Kriminalität einheitliche Handlungsvorgaben zu erarbeiten, die ein hohes Maß an Sicherheit in den Mitgliedstaaten gewährleisten.
2. Bei der Verfolgung dieses Ziels ist das Verhältnis zwischen der Wahrung der Freiheitsrechte und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit in ein Gleichgewicht zu bringen. Der Entwurf des Rahmenbeschlusses stellt dieses Gleichgewicht nicht ausreichend her; er setzt in folgenden Hinsichten falsche Akzente:
 - a) Die Speicherdauer von insgesamt 13 Jahren überschreitet die in Deutschland allgemein übliche Regelfrist für polizeiliche Speicherungen um drei Jahre. Auch die erste Speicherungsphase nach Artikel 9 Abs. 1 geht mit fünf Jahren noch über das fachliche Gebotene hinaus.
 - b) Fristen von drei bzw. sieben Jahren sollten den Sicherheitsbelangen ausreichend Rechnung tragen.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine entsprechende Änderung des Rahmenbeschlusses zu dringen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über den Vorschlag darauf hinzuwirken, dass PNR-Daten auch den präventiv tätigen Nachrichtendiensten zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorschlag berücksichtigt die Interessen der Nachrichtendienste nicht.

Ziel des Vorschlags ist es, ein gemeinsames, EU-weites Konzept zur Verwendung von PNR-Daten zu etablieren und unter bestimmten Voraussetzungen den Austausch dieser Daten zwischen den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Dadurch soll es den PNR-Zentralstellen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter anderem erleichtert werden,

- Erkenntnisse über Reisegewohnheiten und sonstige Tendenzen zu Personen zu gewinnen, die an einer terroristischen oder der organisierten Kriminalität zugerechneten Straftat beteiligt sind oder sein könnten und
- Risikoindikatoren zu entwickeln und zu aktualisieren, um derartige Personen besser einschätzen zu können.

Bei der Entwicklung von Risikoindikatoren und der Gewinnung von Erkenntnissen über Reisegewohnheiten handelt es sich um typische Vorfeldmaßnahmen zur Verhütung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, die auch und gerade von den Nachrichtendiensten erbracht werden. Artikel 4 Nr. 2 des Vorschlags bestimmt jedoch, dass nur „Strafverfolgungsbehörden (...), die im Bereich der Verhütung und Bekämpfung terroristischer Straftaten und der organisierten Kriminalität tätig sind“ berechtigt sein sollen, PNR-Daten zu empfangen und zu verarbeiten. Die bei den Nachrichtendiensten in diesen Bereichen bestehenden Kompetenzen und Informationen können aber nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn PNR-Daten auch den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehen. Andernfalls bliebe die Auswertung dieser Daten in Deutschland als einem der wichtigsten europäischen Transitländer aufgrund der strikten Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten lückenhaft.

Einer Einbeziehung der Nachrichtendienste kann nicht entgegenstehen, dass der Vorschlag auf Titel VI des EU-Vertrages (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) gestützt wird. Die vom Vorschlag verfolgten Zwecke der PNR-Datenverarbeitung sind der Begehung von Straftaten teilweise weit vorgelagert. Daher erscheint es nicht nur gerechtfertigt, sondern sachlich geboten, den Nachrichtendiensten in diesem Kernbereich ih-

res Aufgabenfeldes ein Zugriffsrecht einzuräumen.

Antrag Hessen

- Zu Ziffern 1, 2 und 3: 15 : 0 : 1
Enthaltung: HH
- Zu Ziffer 2 a: 15 : 0 : 1
Enthaltung: BW
- Zu Ziffer 2 b: 7 : 1 : 8
Gegenstimme: NW
Enthaltungen: BW, HB, MV, NI,
RP, ST, SH, TH

Antrag Bayern

- Zu Ziffer 4: 8 : 5 : 3
Gegenstimmen: BE, MV, NW, SN,
SH
Enthaltungen: HB, RP, ST

II. Der Empfehlung des Ausschusses liegt folgende Diskussion zugrunde:

1. Der Vertreter von Nordrhein-Westfalen berichtet:

'Der Vorschlag der EU-Kommission für einen Rahmenbeschluss zielt darauf ab, die Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten über die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen innerhalb der Europäischen Union zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von terroristischen Straftaten und organisierter Kriminalität zu harmonisieren. Er geht zurück auf eine Erklärung des Europäischen Rates auf seiner Tagung am 25. und 26. März 2004, in der die Kommission aufgefordert wurde, einen Vorschlag für ein gemeinsames EU-Konzept zur Verwendung von Passagierdaten zu Strafverfolgungszwecken vorzulegen.

Der Rahmenbeschluss sieht vor, dass Fluggesellschaften, die internationale Passagierflüge in die oder aus der Europäischen Union durchführen, verpflichtet werden, die sogenannten PNR-Daten (Passenger Name Record) an eine in jedem Mitgliedstaat zu errichtende PNR-Zentralstelle zu übermitteln. PNR-Daten sind Daten, die von den Fluggesellschaften im Rahmen der Buchung und Abfertigung von den Fluggesellschaften erfasst werden. Im Anhang des Rahmenbeschlusses werden insgesamt 19 verschiedene Daten sowie 6 zusätzliche Datenfelder für unbegleitete Personen unter 18 Jahren aufgelistet, darunter etwa Angaben zu Namen, Anschriften, Zahlungsinformationen, Buchungsdaten, Reiseverlauf, Reisedokumente und Gepäckangaben. Sofern die zu einem Fluggast erfassten Datensätze mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten oder Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft sowie über Gesundheit oder Sexualleben einer Person, sollen diese Daten von der PNR-Zentralstelle gelöscht werden. Die Übermittlung der Daten von den Fluggesellschaften an die PNR-Zentralstelle erfolgt grundsätzlich nach der sogenannten „Push-Methode“. Bei Fluggesellschaften, deren Datenbanken außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gelegen sind, kann der Zentralstelle auch der Zugriff mit Hilfe der „Pull-Methode“ ermöglicht werden, wenn die Fluggesellschaften nicht über die für die „Push-Methode“ erforderlichen Systemvoraussetzungen verfügen.

Nach Artikel 3 Abs. 5 des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses dürfen die erhobenen PNR-Daten von Fluggästen im Rahmen der Verhütung und Bekämpfung terroristischer Straftaten und der organisierten Kriminalität durch die PNR-Zentralstelle und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- Zur Identifizierung von Personen und deren Komplizen, die an einer terroristischen oder der organisierten Kriminalität zugerechneten Straftat beteiligt sind oder sein könnten,
- zur Entwicklung und Aktualisierung von Risikoindikatoren, um derartige Personen besser einschätzen zu können,
- zur Gewinnung von Erkenntnissen über Reisegewohnheiten und sonstige Tendenzen im Zusammenhang mit terroristischen und der organisierten Kriminalität zugerechneten Straftaten,

- zur Verwendung im Rahmen polizeilicher Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität.

Die Speicherfrist soll zunächst fünf Jahre betragen, in denen die Daten zu den im Rahmenbeschluss genannten Zwecken verarbeitet werden können; daran schließt sich eine weitere achtjährige Speicherung an. In dieser Zeit ist ein Zugriff auf die Daten sowie deren Verarbeitung und Verwertung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur in Ausnahmefällen zulässig, in denen eine bestimmte, akute Bedrohung vorliegt. Die Gesamtspeicherungsdauer beträgt somit dreizehn Jahre. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist bei laufenden Ermittlungen bis zum Abschluss eines solchen Vorgangs möglich. Der Schutz personenbezogener Daten soll gemäß Art. 11 Abs. 1 des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses u. a. durch den Verweis auf den - noch nicht verabschiedeten - Rahmenbeschluss über den Datenschutz in der dritten Säule gewährleistet werden.'

2. Der Vertreter von Nordrhein-Westfalen stellt den nachfolgenden Antrag und begründet ihn:

1. *Der Bundesrat teilt das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Anliegen, EU-weite Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität zu entwickeln. Der Verabschiedung des Rahmenbeschlusses stehen aus Sicht des Bundesrates derzeit jedoch einige gewichtige Gesichtspunkte entgegen.*
2. *Bei der Verfolgung dieses Ziels ist das Verhältnis zwischen der Wahrung der Freiheitsrechte und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit in ein Gleichgewicht zu bringen. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass der Rahmenbeschluss in dieser Fassung ein angemessenes Instrument hierzu darstellt.*
3. *Der Rahmenbeschluss sieht die Erhebung und Speicherung sämtlicher PNR-Daten für internationale Flüge vor, die im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ankommen, abgehen oder zwischenlanden. Die Datenverarbeitung erfolgt losgelöst von einer konkreten Gefahr oder einem konkreten Tatverdacht. Eine*

solche anlass- bzw. verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung ist aus verfassungsrechtlichen Erwägungen grundsätzlich abzulehnen.

- 4. Eine Rechtfertigung dieses Instruments kann nur ausnahmsweise auf der Grundlage einer nachweislichen Begründung erfolgen, dass der Abgleich der PNR-Daten einen wesentlichen Beitrag zum Sicherheitsgewinn in der Europäischen Union erbringt. Die pauschale Anmerkung in der Begründung zu dem Rahmenbeschluss, Strafverfolgungsbehörden in aller Welt seien zu der Erkenntnis gekommen, die Auswertung von Fluggastdaten bringe zusätzlichen Nutzen in der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, reicht indes für die Rechtfertigung dieses einschneidenden Mittels nicht aus.*
- 5. Die Fluggesellschaften sind bereits aufgrund der Richtlinie 2004/82/EG verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sog. erweiterte Fluggastdaten (Advance Passenger Information - API) zum Zwecke einer verbesserten Grenzkontrolle und Bekämpfung der illegalen Einwanderung mitzuteilen. Die API-Daten können auch zu Strafverfolgungszwecken verwendet werden und dadurch zur Bekämpfung des Terrorismus oder anderer schwerwiegender Straftaten beitragen. Der Bundesrat regt an, vor einer Ausweitung des Abgleichs von Fluggastdaten zunächst die Evaluation dieses Verfahrens durchzuführen.*
- 6. Der Bundesrat erachtet darüber hinaus die in dem Rahmenbeschluss festgelegte Art und Weise der Datenverarbeitung ohne eine nachweisliche Begründung ihrer Notwendigkeit als unverhältnismäßig. Hervorzuheben ist hier der Umfang der zu übermittelnden Daten, die Speicherdauer von insgesamt 13 Jahren sowie die Verwertung der Daten zur Entwicklung von Risikoindikatoren bzw. zur Gewinnung von Erkenntnissen über Reisegewohnheiten und sonstige Tendenzen ohne nähere Regelungen hierzu. Eine anlassunabhängige Datenverarbeitung muss auf das Minimum reduziert sein.*
- 7. Der Bundesrat stellt fest, dass ein Rahmenbeschluss über den Abgleich von Fluggastdaten zu Strafverfolgungszwecken innerhalb der Europäischen Union eine Signalwirkung entfalten wird. Bislang hat die Euro-*

päische Union nur mit den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada Abkommen zur Übermittlung von Fluggastdaten abgeschlossen. Die Europäische Union würde sich mit einem eigenen Rechtsakt für die Notwendigkeit der Weitergabe und Verwertung der Fluggastdaten aussprechen. Dies könnte sie in ihrem zukünftigen Handeln gegenüber weiteren Staaten binden.

Die Vertreterin Sachsens bittet um ziffernweise Abstimmung zu den Ziffern 1 und 2 sowie 7.

Der Vertreter von Nordrhein-Westfalen erklärt sich damit einverstanden.

Der Vertreter von Schleswig-Holstein verzichtet auf eine separate Abstimmung zu den Ziffern 3 und 4. Er verweist in diesem Zusammenhang aber auf die Debatte zur Speicherung der Telekommunikationsverbindungsdaten. Die Zustimmung zu der dort gefundenen Regelung stelle keinen Widerspruch zu der jetzt einzunehmenden Haltung dar, da es einerseits um die Sammlung und Aufbewahrung von Daten durch Private gehe, hier bei dem Vorschlag eines Rahmenbeschlusses aber um die staatliche Datenerhebung und Aufbewahrung.

Auf eine Frage der Vertreterin Bremens erläutert der Vertreter des BMI, dass nach Auffassung der Bundesregierung die Nutzung von PNR ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und anderer schwerer Straftaten wie der organisierten Kriminalität darstelle. Die Bundesregierung begrüße, dass die Kommission der Bitte des Rates aus dem Jahre 2004 nachgekommen sei und ein Vorschlag für ein Rahmenbeschluss über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken vorgelegt habe. Eine EU-weite Regelung ermögliche, dass die einzelnen mitgliedstaatlichen Behörden sich einander diese Daten im Bedarfsfalle zur Verfügung stellen könnten.

Die nähere Ausgestaltung des Rahmenbeschlusses bedürfe aber noch sorgfältiger, auch verfassungsrechtlicher Prüfung und fachlicher Erörterung. Am Ende der Verhandlungen müsse ein Rahmenbeschluss stehen, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspreche und die datenschutzrechtlichen Standards der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erfülle.

Aus dieser Haltung ergebe sich auch die Einschätzung zu dem Antrag von Nordrhein-Westfalen.

Der Antrag von Nordrhein-Westfalen wird abgelehnt:

- Zu Ziffern 1 und 2:

7 : 9 : 0

Dafür: HB, HE, MV, NW, RP, ST, SH

- Zu Ziffer 7:

5 : 10 : 1

Dafür: MV, NW, RP, ST, SH

Enth.: HB

- Zum Antrag im Übrigen:

6 : 9 : 1

Dafür: HB, MV, NW, SN, ST, SH

Enth.: RP

3. Die Vertreterin Hessen stellt den unter I. wiedergegebenen Antrag zunächst in folgender Fassung und begründet ihn:

1. *Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sowie der Organisierten Kriminalität einheitliche Handlungsvorgaben zu erarbeiten, die ein hohes Maß an Sicherheit in den Mitgliedstaaten gewährleisten.*
2. *Bei der Verfolgung dieses Ziels ist das Verhältnis zwischen der Wahrung der Freiheitsrechte und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit in ein Gleichgewicht zu bringen. Der Entwurf des Rahmenbeschlusses stellt dieses Gleichgewicht nicht ausreichend her; er setzt in folgenden Hinsichten falsche Akzente:*
3. *Die Speicherdauer von insgesamt 13 Jahren überschreitet die in Deutschland allgemein übliche Regelfrist für polizeiliche Speicherungen um drei Jahre. Auch die erste Speicherungsphase nach Art. 9 Abs. 1 geht mit fünf Jahren noch über das fachliche Gebotene hinaus. Fristen von drei bzw. sieben Jahren sollten den Sicherheitsbelangen ausrei-*

chend Rechnung tragen.

4. *Andererseits ist die durch den Entwurf vorgegebene Zweckbindung der Daten an die Verhütung und die Bekämpfung von terroristischen Straftaten und Straftaten der Organisierten Kriminalität zu eng. Die Daten müssen auch zur Verhütung und Verfolgung schwerer Straftaten zur Verfügung stehen können.*
5. *Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine entsprechende Änderung des Rahmenbeschlusses zu dringen.*

Die Vertreter von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bitten um getrennte Abstimmung zu Ziffer 3.

Der Vertreter von Schleswig-Holstein hält darüber hinaus eine Trennung der Abstimmung über den letzten Satz der Ziffer 3 für erforderlich.

Der Antrag wird sodann in der in I. wiedergegebenen Fassung mit den jeweils dort aufgeführten Stimmenverhältnissen angenommen.

4. Die ursprüngliche Ziffer 4 des Antrags wird abgelehnt:

6 : 8 : 2

Dafür: BW, BY, BE, BB, HE, TH

Enth.: HB, SL

5. Der Vertreter Bayerns stellt sodann den unter I. Ziffer 4 wiedergegebenen Antrag und begründet ihn.

Der Antrag wird bei fünf Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

(Ende TOP)



TOP 29:

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken

Drucksache 826/07

Beteiligung: EU - Fz - In - R - Vk

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat teilt den Ansatz des Rahmenbeschlusses des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen. Der Rahmenbeschluss sollte jedoch eine Kostenfolgenabschätzung insbesondere über den Bedarf an Personal- und Sachmitteln (Aufgabenbindung) für die voraussichtlich bei den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen vorsehen.

UA Fz-Empf.: 16 : 0